

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Warendorf mit Beschluss vom 21.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Warendorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 115.696.493,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 127.242.483,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 109.784.363,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 117.829.374,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions-
tätigkeit auf 23.497.553,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions-
tätigkeit auf 50.534.800,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungs-
tätigkeit auf 36.300.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungs-
tätigkeit auf 1.581.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird
auf

27.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von
Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

67.545.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen
Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

9.616.099,75 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen
Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.929.889,25 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt ¹

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	308 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	535 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	432 v. H.

§ 7

(entfällt - Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- oder Entgeltgruppen angebrachten Vermerke "ku" und "kw" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

- ku = Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe

¹⁾ ¹ *Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern in Warendorf vom 22.03.2024 Die neuen Steuersätze sollen mit der Vorlage 4383/2024/1 am 21.03.2024 beschlossen werden. Eine rückwirkende Erhöhung ist bis zum 30.06. eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres möglich, § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz, § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz*

- kw = Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle

Stellen von Beamten können vorübergehend auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Stellen von tariflich Beschäftigten können vorübergehend auch mit Beamten besetzt werden.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gilt die Dienstanweisung des Bürgermeisters zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Leitlinien zur Ausführung des budgetierten Haushaltes – in der jeweils gültigen Fassung. Unter Anwendung der Leitlinien bedarf es keiner ausdrücklichen Ausweisung von Deckungsvermerken im Haushalt.

Die dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Budgetleitlinien werden für verbindlich erklärt.

§ 10

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat – über den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss – zur Zustimmung vorzulegen, wenn sie im Einzelfall den Ansatz der ordentlichen Aufwendungen im jeweiligen Teilergebnisplan (Nr. 17) bzw. den Ansatz der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Teilfinanzplan (Nr. 30) um mehr als 10.000 € übersteigen.

§ 11

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO NRW wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Warendorf

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 75 Abs. 4 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 22. März 2024 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 22. April 2024 hat der Landrat die Haushaltssatzung 2024 mit der festgesetzten Verringerung der Allgemeinen Rücklage genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anliegen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW vom 10.05.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NRW im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Warendorf, Lange Kesselstr. 4-6, Zimmer 341-343, während der Öffnungszeiten, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme aus und ist unter der Adresse www.warendorf.de im Internet verfügbar.

Die Auslegung des Jahresabschlusses 2024 endet gemäß § 96 (2) GO spätestens mit dem 31.12.2026.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 29.04.2024


Regina Höppner

Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters